

Ergänzende Informationen zur Förderung, zum Vorhabenaufwurf, zur Einreichung von Vorhaben/Unterlagen, zum Vorhabenauswahlverfahren sowie zur Antragstellung im Rahmen der LEADER-Förderung in der LEADER-Region Südraum Leipzig

Maßnahme 7	„Angebotsergänzung qualitativer touristischer Infrastruktur“
<b>Fördergegenstände</b>	<p>Mit der Maßnahme gefördert werden können investive und nicht-investive Vorhaben (einschließlich Projektmanagements und thematische Netzwerke)</p> <p>Vorhaben zur Schaffung kleiner touristischer Infrastruktur.</p> <p>Kleine touristische Infrastruktur sind Einrichtungen, die selbst einen touristischen Mehrwert bieten, ohne typischerweise selbstständiges Reiseziel zu sein und so eine Ergänzung oder Qualitätsverbesserung bestehender Angebote oder der örtlichen Angebotsstruktur darstellen. Dazu gehören beispielsweise bauliche Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) zur Schaffung der Barrierefreiheit,</li> <li>b) der lokalen Besucherlenkung und Information,</li> <li>c) zur Präsentation lokaler und regionaler Traditionen (einschließlich Bergbau),</li> <li>d) für Schlechtwetterangebote,</li> <li>e) zur Anlage von Parkplätzen an touristischen Points of Interest,</li> <li>f) zur Schaffung öffentlich nutzbarer sanitärer Einrichtungen.</li> <li>g) Etablierung von nutzer- und bedarfsgerechten Serviceangeboten an bestehenden touristischen Wegen (z.B. Ausleihstationen, Abstell-/Anlege-Anlagen, Rasthütten, Steganlagen, Reparaturservice, Biwakplätze, sanitäre Anlagen etc.)</li> <li>h) Inszenierung von Wegen (u.a. Beschilderungen)</li> </ul>
zusätzlich einzureichende Unterlagen bei der <b>Bewilligungsbehörde</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• für nicht-investive Vorhaben: Benennung von mindestens einem projektspezifischen Indikator zur Kontrolle der Erfüllung des Zielwertes (Beschreibung des Indikators, Ausgangswert und Zielwert)</li> <li>• Nutzflächenberechnung (DIN 277)</li> <li>• Bauablaufplan / Bauerläuterungsbericht</li> <li>• nur bei Gebietskörperschaften ab 10.000 € Eigenanteil: Gemeindefachliche Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde zum beabsichtigten Vorhaben</li> <li>• Durch Kommunen ist auch bei Projekten, die nicht unter das öffentliche Vergaberecht fallen, das Transparenzgebot zu sichern. Dafür ist eine öffentliche Bekanntmachung der Vergabeabsicht für das Projekt notwendig. Dem wird ausreichend Rechnung getragen, z.B. durch Information auf der kommunalen Homepage, bei Veröffentlichung im Amtsblatt – wenn dieses über das Internet zugänglich ist.</li> </ul> <p><b>Weiter einzureichende Unterlagen entnehmen sie den nachstehend genannten Formularen der Bewilligungsbehörde.</b></p>
<b>Formulare für die Bewilligungsbehörde</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Antrag auf Förderung von Vorhaben des ELER nach Richtlinie LEADER/2014</li> <li>• Anlage Finanzierungsplan zum Antrag auf Förderung von Vorhaben des ELER nach RL LEADER/2014</li> <li>• Anlage Ausgabenzusammenstellung für nicht-investive Vorhaben <b>UND</b> Anlage 2.9 nicht-investive Vorhaben <b>ODER</b></li> <li>• Anlage Ausgabenzusammenstellung für investive Vorhaben <b>UND</b> Anlage 2.4 Freizeit Infrastruktur <b>ODER</b> Anlage 2.5 Kultur Infrastruktur <b>zusätzlich für Vorhaben mit wirtschaftlicher Tätigkeit sowie wirtschaftlich betriebene Einrichtungen</b></li> <li>• Anlage Erklärung des Antragstellers zu Voraussetzungen der Beihilfe-Freistellung</li> <li>• Anlage Angaben zum Antragsteller bei Beihilfen nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV</li> <li>• De-minimis-Erklärung</li> </ul> <p><b>Die Formulare finden Sie unter:</b> <a href="https://www.smul.sachsen.de/foerderung/4390.htm">https://www.smul.sachsen.de/foerderung/4390.htm</a></p>

## WEITERE HINWEISE

1. **KLEINE TOURISTISCHE INFRASTRUKTUR** sind öffentlich zugängliche Einrichtungen, die selbst einen touristischen Mehrwert bieten, ohne typischerweise selbstständiges Reiseziel zu sein und so eine Ergänzung oder Qualitätsverbesserung bestehender Angebote oder der örtlichen Angebotsstruktur darstellen. Dazu gehören bauliche Maßnahmen:
  - a) zur Schaffung der Barrierefreiheit
  - b) der lokalen Besucherlenkung und Information
  - c) zur Präsentation lokaler und regionaler Traditionen (einschließlich Bergbau)
  - d) für besondere Spielplätze und Schlechtwetterangebote
  - e) zur Anlage von Parkplätzen an touristischen Points of Interest
  - f) zur Schaffung öffentlich nutzbarer sanitärer Einrichtungen
2. Die Förderung von Beherbergungsstätten, gastronomischen Einrichtungen, Handelseinrichtungen ist an die **SCHAFFUNG ODER SICHERUNG EINES ARBEITSPLATZES** gebunden. Dies ist im Geschäftsplan plausibel darzustellen.
 

Vollzeit-Beschäftigte (Vollzeitäquivalente) werden unabhängig von tariflichen Regelungen und festgelegten Arbeitszeiten z.B. auch Selbständiger als 1 Arbeitsplatz gewertet.

Halbtags-Beschäftigte werden mit 0,5 gewertet und Mini-Jobber mit 0,3.

Zudem ist nachzuweisen, ob es Arbeitsplätze für Frauen oder Männer sind.
3. Bei Vorhaben der kleinen touristischen Infrastruktur ist die **SCHAFFUNG NEUER GEBÄUDE FÖRDERFÄHIG**, soweit sie funktional unabdingbar sind oder keine funktional geeignete bauliche Anlage nutzbar ist
4. **BEDARFSANALYSE**  
Der Bedarf sowie die nachhaltige Nutzung sind im Rahmen einer **Bedarfsanalyse** nachzuweisen. Die zugrunde gelegten Daten und Annahmen müssen klar erkennbar und belegt sein.  
**Mögliche Prüfkriterien:**

- gegenwärtige kommunale und regionale Situation, bestehende Defizite mit Bezug auf das Vorhaben
- prognostizierte Bevölkerungsentwicklung im Einzugs- bzw. Wirkungsgebiet des Vorhabens
- Bewertung bestehender gleichartiger Angebote
- prognostizierte Entwicklung der Nutzergruppe/n (z.B. Besucherzahlen)
- Berücksichtigung u.a. von Bevölkerungsbefragungen, Entwicklungsstrategien, Ergebnissen spezieller Bedarfsstudien
- neue zielgruppenspezifische Angebote

5. ZUWENDUNGSEMPFÄNGER/EIGENTUMSNACHWEIS

**Der Antragsteller muss Eigentümer sein, über einen Erbbaupachtvertrag oder über einen Pachtvertrag (s.u.) verfügen.**

**Pachtvertrag**

Ist eine Gebietskörperschaft oder Religionsgesellschaft, die eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 der Weimarer Verfassung ist, Eigentümerin eines Grundstückes, kann eine Förderung des Pächters auf der Grundlage eines Pachtvertrages erfolgen. Die Pachtzeit muss mindestens die für das Vorhaben erforderliche Dauer der Zweckbindungsfrist umfassen. Zudem muss das Recht zur ordentlichen Kündigung des Pachtvertrages für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist ausgeschlossen sein. Die Zweckbindungsfrist für das Vorhaben beginnt mit dem Datum des Endfestsetzungsbescheides. **Bei Pachtverträgen** ist die Einverständniserklärung des Eigentümers zur Baumaßnahme erforderlich.